

DECKBLATT NR. : 8

ZUM BEBAUUNGSPLAN: BERGÄCKER
DER GEMEINDE: 8391 TIEFENBACH

LANDKREIS: 8390 PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE:

Die AUFSTELLUNG dieses Deckblattes erfolgte gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO laut Gemeindebeschluss vom 14. April 1987
Die ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG des Deckblattes (mit Begründung) Nr. 8 fand vom 6. Aug. 1987 bis 8. Sep. 1987 im Rathaus der Gemeinde Tiefenbach Zimmer 9 statt. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 22. Okt. 1987 dieses Deckblatt gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Tiefenbach, den 10. Dez. 1987

der Bürgermeister


(Rankl)

1. Bürgermeister

GENEHMIGT wird das Deckblatt gemäß § 11 BauGB. Zugrunde liegen der Genehmigung die des Bescheid von
vom 08. Juni 1988 S. 6-80
Passau, den 08. Juni 1988


das Landratsamt

RECHTSVERBINDLICH wird das Deckblatt gemäß § 12 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung am 10. Juni 1988

Das Deckblatt (mit Begründung) hat vom 10. Juni 1988 bis 15. Juli 1988 im Rathaus der Gemeinde 8391 Tiefenbach öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung, sowie die Genehmigung wurden ortsüblich am 10. Juni 1988 durch Anschlag an den Gemeindefafeln Tiefenbach, Kirchb. u. Haselbach bekanntgegeben.
Tiefenbach, den 16. August 1988


(Rankl)
1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

DECKBLATT NR. : 8

ZUM BEBAUUNGSPLAN: BERGÄCKER
DER GEMEINDE: 8391 TIEFENBACH

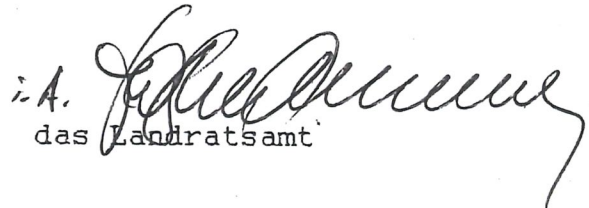
LANDKREIS: 8390 PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE:

Die AUFSTELLUNG dieses Deckblattes erfolgte gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO laut Gemeindebeschluß vom 14. April 1987. Die ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG des Deckblattes (mit Begründung) Nr. 8 fand vom 26. Aug. 1987 bis 28. Sep. 1987 im Rathaus der Gemeinde Tiefenbach Zimmer 9 statt. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 22. Okt. 1987 dieses Deckblatt gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Tiefenbach, den 10. Dez. 1987  der Bürgermeister  (Rankl)
1. Bürgermeister

GENEHMIGT wird das Deckblatt gemäß § 11 BauGB. Zugrunde liegen der Genehmigung ~~die des~~ des Bebauungsplans vom 08. Juni 1988 Nr. S 6-26
Passau, den 08. Juni 1988


i. A. das Landratsamt

RECHTSVERBINDLICH wird das Deckblatt gemäß § 12 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung am _____

Das Deckblatt (mit Begründung) hat vom _____ bis _____ im Rathaus der Gemeinde 8391 Tiefenbach öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung, sowie die Genehmigung wurden ortsüblich am _____ durch _____ bekanntgegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

BÜRO FÜR HOCHBAU
STÄDTEBAU U. LANDESPLANUNG
DIPL.-ING. ARCHITEKT
rolf niemann
WITZMANNBERG 21

8391 TITTLING

TEL.: 08504 / 3261

Dipl.-Ing.-Architekt
rolf niemann
Witzmannsberg 21
8391 Tittling, ☎ 08504/3261

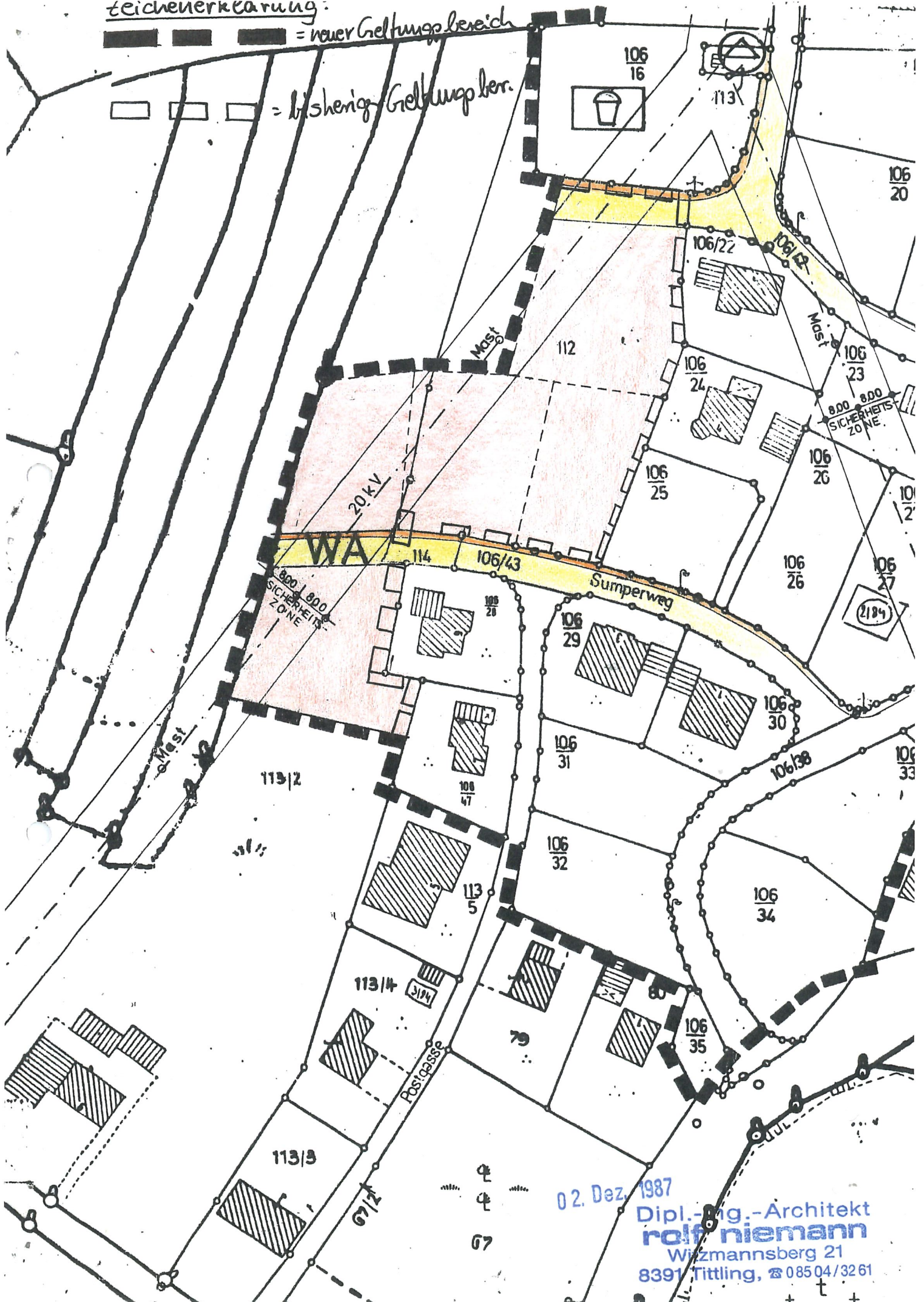
TITTLING, DEN 07.08.1987



Zeichenerklärung:

— — — — — = neuer Geltungsbereich

□ □ □ = bisheriger Geltungsbereich



02. Dez. 1987
 Dipl.-Ing.-Architekt
rolf niemann
 Witzmannsberg 21
 8391 Tittling, ☎ 085 04/3261

Begründung und Erläuterung

Die Gemeinde Tiefenbach hat 1979 für das Baugebiet Bergäcker im Ortsteil Haselbach einen Bebauungsplan aufstellen lassen. In diesem Bebauungsplangebiet sind derzeit alle Baugrundstücke bebaut, bzw. verkauft.

Da sich ständig weitere Bauwerber für Bauparzellen in diesem Gebiet interessieren, wird beantragt, im Vorgriff auf eine Bebauungsplanerweiterung fünf weitere Baugrundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 5760 m² auszuweisen. Diese sollen am westlichen Rand des Baugebietes im Erschließungsbereich des Sumperweges und der nördlich davon gelegenen, "Planstraße B" liegen.

Die Entsorgung wird über das bestehende Kanalnetz ermöglicht.

Für das Deckblatt gelten die textlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes

Sofern keine Baulinien oder Baugrenzen festgelegt sind, regeln sich die Gebäude- und Grenzabstände nach BayBO Art. 6 und 7.

Besonderes Augenmerk muß auf die Einhaltung der Schutzzone einer 20kV Hochspannungsfreileitung von 2 x 8 m gelegt werden, die fast alle in diesem Deckblatt vorgesehenen Bauparzellen überquert. Diese Schutzzone ist von der Bebauung mit Hauptgebäuden freizuhalten.